

Läutordnung

(vom 17. November 2011)

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti,

gestützt auf Art. 42 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO),

beschliesst:

I. Für die Kirche Rüti wird folgende Läutordnung erlassen:

§ 1. Präambel

Die Glocken sollen die Gemeinde zum Gottesdienst rufen, zum Gebet einladen und die Menschen auf den Stationen des Lebens begleiten. Der Stundenschlag soll daran erinnern, dass unsere Zeit in Gottes Händen steht.

§ 2. Glocken

Das Geläut in der Kirche Rüti besteht aus folgenden fünf Glocken:

Glocke 1 (2100 kg) „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden, an den Menschen ein Wohlgefallen“ (Luk. 2, 14);

Glocke 2 (1050 kg) „Schön und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen“ (Ps. 133, 1);

Glocke 3 (650 kg) „Eine feste Burg ist unser Gott“ (Ps. 46, 2);

Glocke 4 (420 kg) „Siehe ich mache alles neu“ (Off. 21, 5);

Glocke 5 (250 kg) „Alles was Odem hat, lobe den Herrn“ (Ps. 150, 6).

Das Läuten mit den Glocken 1-2-3-5 entspricht dem alten Rütner Geläut.

§ 3. Läuten an Werktagen (Montag bis Freitag)

Sommer	Winter	Glocke(n) Nr.	Dauer	Bemerkungen
06:01	06:01	3	5 Min.	Frühläuten
11:01	11:01	1	5 Min.	Mittagsläuten
16:01	15:01	4	5 Min.	Vesperläuten
20:01	17:01	2	5 Min.	Betzeitläuten

§ 4. Läuten am Samstag

Sommer	Winter	Glocke(n) Nr.	Dauer	Bemerkungen
06:01	06:01	3	5 Min.	Frühläuten
11:01	11:01	1	5 Min.	Mittagsläuten
16:01	15:01	4	5 Min.	Vesperläuten
20:01	20:01	alle	10 Min.	Einläuten des Sonntags

Dem Samstag gleichgestellt sind der Gründonnerstag, Mittwoch vor Auffahrt und der 24. Dezember. Gottesdienste an diesen Tagen werden ohne Vorläuten während 15 Min. mit allen Glocken eingeläutet.

§ 5. Läuten am Sonntag (Gottesdienstbeginn um 09.30 Uhr)

Sommer	Winter	Glocke(n) Nr.	Dauer	Bemerkungen
08:15	08:15	3	5 Min.	Vorläuten Gottdienst
09:15	09:15	alle	15 Min.	Einläuten Gottdienst
Nach dem Gottesdienst		2	5 Min.	Ausläuten
20:01	20:01	alle	10 Min.	Ausläuten des Sonntags

Dem Sonntag gleichgestellt sind Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. Das Vorläuten entfällt bei Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten, die zu einer anderen Uhrzeit beginnen.

§ 6. Weitere Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und Feiertage

- a) Gottesdienste, Trauungen, Konzerte in kirchlicher Verantwortung und liturgische Feiern:
 - Kein Vorläuten
 - Einläuten mit allen Glocken 10 Min. vor Beginn
 - Ausläuten nach Beendigung mit Glocke Nr. 2 während 5 Min.
- b) Abdankungen:
 - Kein Vorläuten
 - Einläuten mit dem alten Rütner Geläute (1-2-3-5) während 10 Min.
 - Ausläuten mit Glocke Nr. 2 während 5 Min.
- c) Karfreitag:
15:01 mit allen Glocken während 10 Min. zum Gedächtnis der Sterbestunde Jesu Christi.
- d) Ostern:
08:01 mit allen Glocken während 10 Min. zum Zeichen der Auferweckung Jesu Christi von den Toten; kein Vorläuten für den Gottesdienst.

- e) 1. August:
20:01 mit allen Glocken während 15 Min. zum Bundesfeiertag.
- f) 25. Dezember:
08:01 mit allen Glocken während 10 Min. im Gedenken an die Geburt Jesu Christi; kein Vorläuten für den Gottesdienst.
- g) 31. Dezember und 1. Januar:
23:45 mit allen Glocken bis 23:59. Das Läuten beginnt in der Reihenfolge (1-2-3-4-5).
00:01 mit allen Glocken bis 00:15 in der üblichen Reihenfolge.

§ 7. Weitere Veranstaltungen

Bei nicht liturgischen Anlässen wie nicht kirchlich verantworteten Konzerten, Versammlungen, Informationsveranstaltungen usw. wird nicht geläutet.

§ 8. Stundenschlag

Die Viertelstunden-, Halbstunden- und Stundenschläge erfolgen letztmals um 22:00 Uhr und erstmals wieder um 06:00 Uhr.

§ 9. Sommer- und Winterzeit; abweichende Regelungen

¹Der Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit bzw. umgekehrt erfolgt gleichzeitig mit der offiziellen Zeitumstellung.

²Die Kirchenpflege beschliesst Abweichungen von dieser Läutordnung in besonderen Fällen. Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Anordnung eines Läutens durch den Kirchenrat.

II. Diese Läutordnung tritt am 19. Dezember 2011 in Kraft. Die Läutordnung vom 16. Juni 1994 wird gleichzeitig aufgehoben.

III. Aufnahme in die Erlasssammlung der Kirchgemeinde Rüti.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, die Bezirkskirchenpflege Hinwil, die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Bezirk Hinwil, die Römisch-katholische Kirchgemeinde Rüti und Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt Rütipp.

Im Namen der Evangelisch-reformierten
Kirchenpflege Rüti ZH

Der Präsident:

Martin Jurt

Die Aktuarin:

Tanja Amstuz